

Satzung über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Bestensee

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung-GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154 und der §§ 1, 2, 4, und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231), in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee in ihrer Sitzung am 12.05.2005 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis werden nach Maßgabe dieser Satzung Verwaltungs- und Benutzungsgebühren sowie Auslagen erhoben, wenn die Beteiligten die Amtshandlung beantragt haben oder wenn sie durch diese unmittelbar begünstigt werden.
- (2) Wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird, werden auch Gebühren auf Grundlage dieser Satzung erhoben.
- (3) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften, die im Gebührentarif zu dieser Satzung nicht aufgeführt sind, bleibt davon unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Gebühren und Auslagen aufgrund von Rechtsvorschriften und Verwaltungsvorschriften des Bundes und des Landes Brandenburg werden nach den dort vorgesehenen Sätzen erhoben, soweit in dieser Satzung und ihrer Anlage nichts anderes geregelt ist.
- (3) Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Verwaltungstätigkeiten nebeneinander, ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (4) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 v. H. der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre.
- (5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder er beruht auf unverschuldeter Unkenntnis, so sind keine Gebühren und Auslagen zu erheben. Das gilt auch bei Rücknahme des Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen wurde.
- (6) Wird eine zuvor abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Widerspruch hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 3 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für:
 1. mündliche Auskünfte
 2. Verwaltungstätigkeiten, die die Niederschlagung und Stundung oder den Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen,
 3. die Bundesländer und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
 4. Verwaltungstätigkeiten für das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaus handelt,
 5. Verwaltungstätigkeiten für Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen soweit die Amtshandlung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 Abgabenordnung dient, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 6. Verwaltungstätigkeiten für alle gemeinnützig anerkannten Vereine und Verbände.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über den in Ansatz 1 hinaus genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht und aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Widersprüche nicht angewendet.

§ 4 Auslagen

- (1) Sind bei der Vorbereitung oder der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Gebührenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Bei der Bearbeitung eines Widerspruchs sind besondere Auslagen nicht zu erstatten, wenn diesem stattgegeben wird. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.
- (2) Als Auslagen gelten insbesondere:
 1. Gebühren für Ferngespräche und Telefaxe,
 2. Postgebühren für die Zustellungen und Nachnahmen sowie Ladung von Zeugen und Sachverständigen; erfolgt die Zustellung durch Bedienstete der Gemeinde, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 3. Aufwendungen für Übersetzungen, die auf besonderen Antrag gefertigt werden,
 4. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 5. Zeugen und Sachverständigengebühren,
 6. Beträge die anderen Behörden oder Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,

8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Durchschriften, Abschriften, Auszüge, Fotokopien sowie Vervielfältigungen nach den im Gebührentarif enthaltenen Sätzen.

§ 5 Gebühr für Bearbeitung von Widersprüchen

Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 6 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde, im übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung oder mit der Rücknahme des Antrages sowie mit bei Benutzungsgebühren entsprechend der vertraglichen Vereinbarung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 7 Gebührenschuldner

- (1) Wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird oder wer durch vertragliche Vereinbarung die Nutzung des Saals im Rathaus der Mensa oder Räume der Schule bzw. Kita geregelt hat, ist zur Zahlung der Gebühr verpflichtet.
- (2) Gebührenpflichtig nach § 5 ist derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 8 Kostenentscheidung

Die Kosten werden von Amtswegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Aus der schriftlichen Kostenentscheidung müssen hervorgehen:

1. die kostenerhebende Gemeinde
2. der Kostenschuldner
3. die kostenpflichtige Amtshandlung
4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge
5. wo, wann und wie die Gebühren und Auslagen zu zahlen sind
6. die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung

§ 9 Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld wird mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den
Gebührensschuldner fällig, wenn nicht ein späterer Termin bestimmt wird.

§ 10 Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen auf Zahlungen und
Gebühren und Auslagen gelten die Vorschriften des § 28 Gemeindehaushaltsverordnung und
der dazu erlassenen Dienstanweisung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Vollstreckung

Die Gebühren werden nach dem Vollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg in der
jeweils geltenden Fassung im Verwaltungswege vollstreckt.

§ 12 Erstattungen

- (1) Überzahlte oder zu Unrecht erhobene Gebühren und Auslagen sind unverzüglich zu
erstaten, zu Unrecht erhobene Kosten jedoch nur, soweit eine Kostenentscheidung
noch nicht unanfechtbar geworden ist. Nach diesem Zeitpunkt können zu unrecht
erhobene Kosten nur aus Billigkeitsgründen erstattet werden.
- (2) Der Erstattungsanspruch verjährt nach 12 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit
dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist, jedoch nicht vor
der Unanfechtbarkeit der Kostenentscheidung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bestensee, den 12.05.2005

Quasdorf
Bürgermeister

Anlage: Gebührentarif

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Bestensee wird hiermit öffentlich
bekannt gemacht.

Bestensee, den 13.05.2005

Quasdorf
Bürgermeister

Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Bestensee

1. Schriften, Auszüge und Vervielfältigungen

Lfd. Nr.	Gegenstand	Betrag in Euro
1.1.	Schriften und Auszüge in deutscher Sprache je angefangene Seite	3,00
1.2.	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dgl. wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der zur Herstellung benötigt wird; die Gebühr beträgt für jede angefangene ¼ Stunde	7,00
1.3.	Fotokopien bis zum -Format A4 je Seite	0,20
	Fotokopien -Format A3 je Seite	0,40
1.4.	Plotterausdrucke, Großkopien, Farbkopien	nach tatsächlichen Kosten

2. Amtliche Beglaubigungen

Lfd. Nr.	Gegenstand	Betrag in Euro
2.1.	Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen	2,50
2.2.	Beglaubigung von Abschriften, Durchschriften, Auszügen, Vervielfältigungen, Zeichnungen, Plänen usw. je Beglaubigung	2,50

3. Akteneinsicht

Lfd. Nr.	Gegenstand	Betrag in Euro
3.1.	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl. soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifzahl keine Gebühren vorgesehen sind - je Fall	5,00

4. Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung

Lfd. Nr.	Gegenstand	Betrag in Euro
4.1.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird, ausgenommen Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen je angefangene ¼ Stunde	7,00

5. Abgabe von Druckstücken

Lfd. Nr.	Gegenstand	Betrag in Euro
5.1.	Abgabe des Amtsblattes - Stück	0,35

6. Verwaltungstätigkeiten

Lfd. Nr.	Gegenstand	Betrag in Euro
6.1.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind - je angefangene ¼ Stunde	7,00

7. Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligung und Bescheinigungen

Lfd. Nr.	Gegenstand	Betrag in Euro
7.1.	soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene ¼ Stunde	7,00
7.2.	Erlaubnis für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Klassen 3 und 4 (§ 12 Abs. 1 LImSchG)	30,00
7.3.	Zweitschriften	5,00

8. Vermögensverwaltung

Lfd. Nr.	Gegenstand	Betrag in Euro
8.1.	Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch je Erklärung	35,00
8.2.	Ausstellung eines Zeugnisses über die Nichtausübung des Vorkaufsrechtes nach Baugesetzbuch	30,00

9. Steuern und Abgaben und Sonstiges

Lfd. Nr.	Gegenstand	Betrag in Euro
9.1.	Feststellung/Aufstellung aus Konten und Akten, Erteilung steuerlicher Unbedenklichkeitserklärungen je angefangene ¼ Stunde	5,00
9.2.	Zweitausfertigungen von Steuer- und sonstigen Bescheinigungen	2,50
9.3.	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben laufender und früherer Jahr - für jedes Jahr	2,50
9.4.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundemarken für Hundemarken nach Hundehalterverordnung	2,50 5,00

10. Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Auszüge, techn. Arbeiten

Lfd. Nr.	Gegenstand	Betrag in Euro
10.1.	für Büroarbeiten je angefangene ¼ Stunde	7,00
10.2.	für Außenarbeiten je angefangene ¼ Stunde einschließlich Wegzeit	10,00

11. Bibliothek

Lfd. Nr.	Gegenstand	Betrag in Euro
11.1.	Versäumnisgebühr je Buch und Woche	0,50

12. Archiv

Lfd. Nr.	Gegenstand	Betrag in Euro
12.1	für Auskünfte aus dem Archiv je angefangene ¼ h	7,00

13. Rechtsbehelfe

Lfd. Nr.	Gegenstand	Betrag in Euro
13.1.	Erteilung von Widerspruchsbescheiden, wenn und soweit sie zurückgewiesen werden je angefangene ½ Stunde	14,00
13.2.	Rechtsbehelfe gegen Kostenentscheidungen	14,00

14. Fundbüro

Lfd. Nr.	Gegenstand	Betrag in Euro
14.1.	Verwahrung von Fundsachen im Wert bis 25,00 € von 26,00-150,00 € von 151,00-500,00 € über 500,00 je weitere angefangene 500,00 €	0,00 5,00 10,00 15,00 15,00

15. Benutzungsgebühr

Lfd. Nr.	Gegenstand	Betrag in Euro	
15.1.	Saal Rathaus	einschl. Reinigung pro Tag zzgl. Küchennutzung pro Tag	85,00 10,00
		bei Nutzung durch Bestenseer Vereine und Parteien gemäß ihrer Satzung zwei Mal jährlich pro Tag	30,00
		darüber hinaus pro Tag	50,00
15.2.	Mensa Wielandstraße	einschl. Reinigung und Küchennutzung pro Tag	120,00
		bei Nutzung durch Bestenseer Vereine und Parteien gemäß ihrer Satzung zwei Mal jährlich pro Tag	30,00
		darüber hinaus pro Tag	50,00
15.3	Räume in der Schule bzw. Kita	für zusätzliche Angebote für Kinder und Schüler Raum je Stunde	10,00

16. Aushänge

Lfd. Nr.	Gegenstand	Betrag in Euro
16.1	Aushänge in amtlichen Bekanntmachungskästen in Abhängigkeit von freien Kapazitäten je Kasten und Woche pro A 4 Seite	1,00